



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
An das Bundesministerium für Öffentlichen Dienst
und Sport
iii1@bmoeds.gv.at
elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at

Wien, am 25.04.2018

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und hilfeleistungsgesetz, das UmsetzungsG-RL 2014/54/EU und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das WachebedienstetenHilfeleistungsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2018)

GZ: BMöDS-920.196/0004-III/1/2018

Die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD und die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemein:

Vorauszuschicken ist, dass sich die Stellungnahme lediglich auf Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs bezieht, somit auf die im Bereich des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) in Aussicht genommenen Änderungen. Die geplanten Neuerungen werden begrüßt, wenngleich kritisch angemerkt wird, dass es abermals versäumt wurde, im Rahmen der

Dienstrechts-Novelle einerseits Regelungen, die zu mehr Transparenz in Besetzungsverfahren führen, aufzunehmen, andererseits auch richterliche Senate für Besetzungsvorschläge höchster Positionen (Präsident/in OGH, Vizepräsident/in OGH) zu schaffen.

2. Im Besonderen:

Die redaktionellen Änderungen sowie die Regelungen betreffend das Verbot der Geschenkkannahme (§59 RStDG) werden ausdrücklich begrüßt, genauso die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension für Personen die Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 haben (§ 88a RStDG).

Die Neuregelung des § 205 Abs 1 RStDG ist, wie dies auch aus den Erläuterungen hervorgeht, auf Grund der Eingliederung des Verfassungsdienstes in das BMVRDJ nötig geworden. Es handelt sich dabei um Arbeitsplätze, die schon vor der Eingliederung in das BMVRDJ der allgemeinen Verwaltung zugeordnet waren, sodass nichts dagegen spricht, diese Stellen weiterhin mit Bediensteten der allgemeinen Verwaltung zu besetzen.

Mag. Christian Haider
Vorsitzender

Mag. Sabine Matejka
Präsidentin